

28.11.03

R

Gesetzesbeschluss**des Deutschen Bundestages**

Fünfunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (35. StrÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 79. Sitzung am 27. November 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 15/2046 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünfunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (35. StrÄndG)
– Drucksache 15/1720 –

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 2
Änderung der Strafprozessordnung**

In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zahlungskarten“ die Wörter „mit Garantiefunktion“ eingefügt und die Angabe „§ 152a des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 152b des Strafgesetzbuches“ ersetzt.“

Fristablauf: 19.12.03

Erster Durchgang: Drs. 564/03